

© 1984/85 Mühlst. 25 · 8918 Dießen · Tel. (08807) 50 22 · Bestell-Nr. 961 404

Osterreichische Apothekerkammer

SPITALGASSE Nr. 31
1091 WIEN, Postfach 87

KURZBRIEF

2/SN-68/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
* Kenntnisnahme
Rücksprache
Entscheidung

Erladigung
Anruf
Stellungnahme

Mit der Bitte um:
Rückgabe
Genehmigung
Prüfung

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Bearbeiter	Telefon/Durchwahl	Datum
		Zl. III-15/2/2-1637/5/84	S/S1		14. 5. 1984

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (40. Novelle zum ASVG);
Beschachtungsverfahren



Mit vorzüglicher Hochachtung:
F. d. Präsidenten:
i. V.

Heinz Würzinger
(Mag. pharm. Heinz Würzinger)
Vizepräsident

Anlagen:	25	Kopien	Rechnung	Vertrag
Schreiben		Muster		



2/SN-68/ME von 10

Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87

Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, den 24. Mai 1984

Zl. III-15/2/2-1637/4/84

S/S1

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W I E N

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	27 GE/1984
Datum:	29. MAI 1984
Verteilt	1984-05-30 <i>Ludw.</i>

H. Hajek

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungs-
gesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG);
Begutachtungsverfahren

Bezug:

Do. Schreiben vom 25. April 1984,
Zl. 20.040/2-1 a/1984

Zu o.a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

Als gesetzliche Interessenvertretung der selbständigen und der angestellten Apotheker ist die Österreichische Apothekerkammer berufen und verpflichtet, sowohl die Interessen der Arbeitgeber als auch jene der Arbeitnehmer wahrzunehmen.

Ziel der Novelle ist die Dämpfung der Ausgabenentwicklung der Pensionsversicherung und die Entlastung des Bundeshaushaltes. Die Ursache des Finanzproblem es liegt in der Ausdehnung der Leistungsrechte in den Zeiten der wirtschaftlichen Prosperität und in Strukturveränderungen wie Verschiebung der Anzahl der Pensionsleistungsempfänger zu Ungunsten der Beitragsleistenden durch Herabsetzung des Pensionsanfallsalters, welches im internationalen Vergleich extrem niedrig gelegen ist.

Es sind die Bestrebungen zur Verbesserung der Gebarung der Pensionsversicherung nationale Notwendigkeit und grundsätzlich zu begrüßen. Zweifellos werden zur Erreichung dieses Zieles von der berufstätigen, beitragsleistenden und von der leistungsempfangenden Bevölkerung Belastungen zu akzeptieren sein. Allerdings muß eine gerechte Lastenverteilung gefordert werden, die betragsmäßig so gering wie nur möglich auszufallen hat. Wenn jedoch eine Pensionsreform nur eine Beitragserhöhung und eine Leistungsbeschränkung vorsieht, um den Bundesbeitrag nicht exorbitant anwachsen zu lassen, ohne andere Lösungsmöglichkeiten zu finden, Maßnahmen von Mißbrauch durch Manipulation von Beitragsgrundlagen zu suchen, kann in Hinblick auf das Ansteigen der Zahl der "Frühpensionisten" und Vergrößerung der Schere zwischen Anfallsalter und Lebenserwartung bzw. Leistungsanspruchsdauer sowie zwischen Anzahl der Leistungsempfänger und Beitragsleistenden unschwer die baldige Unfinanzierbarkeit der Pensionsversicherung prognostiziert werden.

1. Zu § 51:

Die Abteilung der selbständigen Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer lehnt eine weitere Beitragserhöhung ab. Schließlich ist in den Jahren 1974 - 1983 der Sozialversicherungsbeitrag des Dienstgebers bei einer Inflationsrate von 63 % ohnehin sukzessive auf mehr als das Dreifache (+ 219 %) erhöht worden. Die vorgesehene Beitragserhöhung wird entweder auf die Lohnkosten der Unternehmer oder die Kaufkraft der österreichischen Bevölkerung voll durchschlagen und einen allenfalls zu erwartenden Wirtschaftsaufschwung gefährden.

Die Abteilung der angestellten Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer akzeptiert die in Aussicht genommene Erhöhung der Beitragssätze um insgesamt 1 % zur wenigstens vorüber-

gehenden Gewährleistung der Finanzierbarkeit des Pensionsaufkommens.

2. Zu § 73 Abs. 3:

Die Senkung des Krankenversicherungsbeitrages der Pensionsversicherung aufgrund des temporären Gebarungsüberschusses der Krankenversicherung wird grundsätzlich abgelehnt.

3. Zu § 94:

Die Ruhensbestimmung des § 94 in der Form herabgesetzter Grenzen und erhöhter Ruhensbeträge wird strikt abgelehnt. Die Ruhensbestimmung fördert nach allgemein gemachter Erfahrung den "schwarzen" Arbeitsmarkt, hat einen nicht unbeträchtlichen Ausfall an Beitragsleistungen und Steuerleistungen zur Folge und kann ausserdem beispielsweise durch Werkverträge umgangen werden. Eine Entlastung des Pensionsversicherungshaushaltes ist aus diesem Titel daher nach unserer Auffassung nicht gegeben, eine arbeitsplatzschaffende Wirkung kann nicht beobachtet noch folglich prognostiziert werden.

Die Österreichische Apothekerkammer hätte diese, ihre Ansicht zur Halbierung der Ruhensbeträge zum 1. April 1984 auch im vergangenen Jahr vertreten und kundgetan. Das diesbezügliche Gesetzwerdungsverfahren mittels Initiativantrages unter Auslassung der Begutachtung verhinderte es. Mit Bedauern und wachsender Besorgnis nehmen wir wahr, daß bei umstrittenen Gesetzen die Ausschaltung der Begutachtungsrechte der Interessenvertretungen durch Initiativanträge der Regierung häufiger wird, was dem demokratischen Prinzip der Gesetzgebung nicht gerecht wird.

Mit Bedachtnahme auf das Versorgungsprinzip und in Anbetracht des Hauptzieles der 40. ASVG-Novelle - der Entlastung des Pensionsversicherungshaushaltes - bleibt es gänzlich unver-

ständig, warum die Kumulierung von Sozialleistungen, insbesondere das Zusammentreffen einer Eigenpension und einer Witwenpension halbherzig keiner Begrenzung unterliegt, das Zusammentreffen von Pensionsanspruch und Erwerbseinkommen jedoch ungerecht extrem Berücksichtigung im Pensionsbetrag findet.

4. Zu § 108 1:

Der Entfall des § 108 1 wird abgelehnt. Die Nichtbedachtnahme auf die Vermögensreservenbildung ist eine Ursache für die finanziellen Probleme, wie bei der nicht regulär antizyklisch durchgeführten "deficit-spending" Bundesbudgetpolitik leider zu beobachten ist. Das reine Abgangsdeckungsprinzip hat sich auch im Bereich der Spitalsfinanzierung nicht bewährt, weil es nicht zur Sparsamkeit motiviert.

5. Das neue Pensionsberechnungssystem, welches den Grundbetrag wegfallen läßt und degressive Steigerungsbeträge einführt, wird grundsätzlich begrüßt. Zum Entfall der Halb- und Dritteldeckung wird positiv Stellung genommen. Es ist jedoch nochmals zu überprüfen, ob es nicht Fälle gibt, die nach der bisherigen Regelung einen Anspruch ergeben, der nach der Novelle nicht mehr begründet werden kann. Folgen beispielsweise 10 Versicherungsjahren 15 versicherungsfreie Jahre und diesen wiederum 10 Versicherungsjahre, so wäre beispielsweise die Anspruchsvoraussetzung nach heutiger Rechtslage gegeben (20 Versicherungsjahre in einem 35-jährigem Rahmenzeitraum, nicht jedoch nach den Bestimmungen des Entwurfes). Nach ho. Auffassung sollte auf die Rahmenfristen überhaupt verzichtet werden, und unabhängig von der zeitlichen Lagerung der Versicherungszeiten ein Pensionsanspruch bei der Mindestzahl von Versicherungsmonaten gegeben sein. Eine derartige Regelung erschiene im Hinblick auf die Erhöhung der Transparenz des Leistungsrechtes für die Versicherten tunlich und wäre in Anbetracht der "Einbußen",

- 5 -

die der Versicherte mit weniger als 30 Versicherungsjahren durch die Novelle des ASVG erleidet, nicht unbillig. Die nur teilweise Berücksichtigung von Zeiten der Weiterversicherung für die Wartezeit wird mit der Begründung der gleich hohen Beitragsleistung des Versicherten abgelehnt.

Die Verlängerung des Bemessungszeitraumes auf 10 Jahre wird akzeptiert, weil es der Manipulation durch Gehaltsvariation etwas vorbeugt. Dennoch sollte die Verlängerung entweder erst nach einer angemessenen Übergangsfrist beginnen oder besser ab 1985 je Kalenderjahr der Bemessungszeitraum um ein Jahr erhöht werden. Festgestellt und angemerkt wird, daß bei der überwiegenden Zahl der Versicherungsfälle die Verlängerung des Bemessungszeitraumes zu einem niedrigeren Pensionsanspruch führt, was sich bei einem Versicherten mit Höchstbeitragsgrundlage und 40 Versicherungsjahren mit einem jährlichen Minus an Pensionsbezügen in der Höhe von S 1.255,-- auswirkt.

Der Kinderzuschlag bei der Pensionsbemessung sollte unabhängig von der Zahl der erworbenen Versicherungsjahre gewährt werden. Günstiger wäre jedoch eine Berücksichtigung der ersten drei Jahre nach der Geburt eines Kindes als Ersatzzeit. Nach ho. Auffassung sollten die Pensionsversicherungsträger den weiblichen Versicherten alternativ die Rückerstattung der für Einkauf und Weiterversicherung geleisteten aufgewerteten Beträge oder deren Widmung als Beiträge zur Höherversicherung anbieten.

Die Abteilung der angestellten Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer begrüßt die Regelung betreffend Höherversicherung gemäß § 248, da bei der heutigen Lebenserwartung die eingezahlten Beträge nicht ausreichen werden und die Ansprüche zu Lasten der Allgemeinheit finanziert werden müssen. Eine stärkere Betonung des Versicherungsprinzipes in diesem Bereich wird begrüßt.

6. Zu § 108:

Die Einbeziehung der Arbeitslosenrate in die Pensionsdynamik wird abgelehnt. Diese Regelung stellt eine eklatante Benachteiligung aller älteren Staatsbürger dar:

Bei der Mehrzahl der heute in Pension befindlichen wurden Zeiten der Arbeitslosigkeit (bis 1971) nur als neutrale Zeit berücksichtigt. Deren Pension ist daher kleiner ausgefallen, als dies bei durchgehenden Beitrags- oder Ersatzzeiten der Fall gewesen wäre. Viele haben, gemessen an ihrer persönlichen Vermögens- und Einkommenlage, nicht unerhebliche Beträge für den Einkauf gerade dieser Versicherungszeiten aufgewendet, und zwar im Bewußtsein, daß die so erreichte Pensionshöhe ihren inneren Wert behalten wird.

Nach ho. Auffassung sollte der Begriff der Riskengemeinschaft nicht bis zum Extrem strapaziert werden. Die negative Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit als neutrale Zeiten oder als Versicherungszeiten mit geringeren Steigerungsbeträgen bei dem jeweiligen Versicherten erscheint umso mehr gerechtfertigt, als durch die Bestimmungen über die Ausgleichszulage Härtefälle hintangehalten werden können. Ganz besonders ungerecht ist die Berücksichtigung der Arbeitslosenrate bei der Pensionsanpassung für jenen Personenkreis, welcher keine Ersatzzeiten aus dem Titel Arbeitslosengeldbezug erwerben konnte. Im übrigen ist allgemein bekannt und auch der Regierungsvorlage (Seite 22) zu entnehmen, daß bei einer nicht unbeträchtlichen Zahl von "Arbeitslosen" eine tatsächliche Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme nicht vorliegt. Wir lehnen daher die Novelle in diesem Bezug ab.

7. Wenngleich die Einrichtung der Witwerpension ein verfassungsrechtlicher Ausfluß des Gleichhaltsgrundsatzes und keineswegs soziale Notwendigkeit ist, und daher von uns keineswegs ge-

fordert wird, stellt dennoch nach ho. Auffassung die in Aussicht genommene Etappenregelung mit dem Aufschub der vollen Gleichbehandlung der Witwerpension mit der Witwenpension um eineinhalb Jahrzehnte nach Feststellung der Verfassungswidrigkeit der ausschließlichen Witwenpension eine nicht tolerierbare Mißachtung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit dar. Solches Vorgehen führt ebenso wie die Umgehung der Begütachtungsrechte durch Initiativanträge zur Aushöhlung der österreichischen Verfassung im allgemeinen, zur Verwässerung der Grundrechte und des demokratischen Prinzips im speziellen.

8. Gemäß dem Nachtragsblatt zum Entwurf der 40. Novelle zum ASVG soll die Bestimmung des Artikel I Z. 10 lit.a der Novelle (§ 73 Abs. 3 1. Satz) mit Ablauf des Kalenderjahres 1987 wieder ausser Kraft treten. Somit wäre die befristete Geltung in den Übergangsbestimmungen der Novelle ersichtlich zu machen und das Inkrafttreten des § 73 Abs. 3 alter Fassung mit 1. 1.1988 in Art. VI der Novelle aufzunehmen.

Durch den Entwurf der 40. Novelle zum ASVG in der vorliegenden Fassung können die ho. Bedenken hinsichtlich der Erreichbarkeit der offengelegten Ziele nicht ausgeräumt werden. Es ist vielmehr zu befürchten, daß die vorgesehene "Reform" die finanziellen Probleme des Pensionsversicherungssystems nicht zufriedenstellend lösen kann. Das Pensionsanfallsalter der österreichischen Versicherten ist vergleichsweise äusserst niedrig. Die Anspruchsvoraussetzung des Wegfalles der versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ist nicht mehr zeitgemäß und kann von unselbständig Erwerbstätigen durch Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses umgangen werden.

In Verbindung mit den Ruhensbestimmungen haben diese Regelungen zu einer Flucht aus der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit und damit gemeinsam mit der Heransetzung des Anfallsalters zu

- 8 -

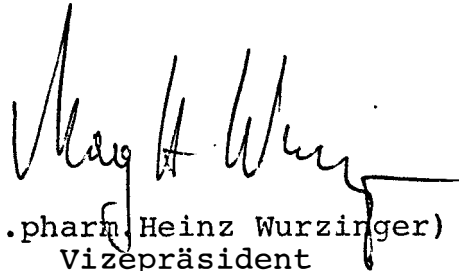
einem Mißverhältnis der Zahl der Leistungsempfänger und Beitragsleistenden geführt.

Wohl im Interesse der Versicherten ebenso wie der Rechtsvollziehenden und rechtsberatenden Berufsausübenden sei es uns gestattet, abschließend die Aufnahme der Arbeiten zwecks einer Wiederverlautbarung des ASVG anzuregen.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



F.d.Präsidenten:
i.V.



(Mag. pharm. Heinz Wurzing)
Vizepräsident